

Information zur Übernahme der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke

1. Mitzubringende Unterlagen

Bringen Sie bitte zum Auskleidungstermin
- dieses Ladungsschreiben und
- den Bekleidungsnachweis (soweit vorhanden) mit.

2. Erstattung von Auslagen/Fahrkosten

Notwendige Fahrtkosten werden Ihnen auf Antrag erstattet, und zwar nur für die Entfernung zwischen Ihrem in der Ladung angegebenen Wohnort und dem Ort der Servicestation LH Bw - Bekleidungsgesellschaft mbH, an dem Sie sich einfinden sollen. Sollten Sie die Fahrt von einem anderen als dem in der Ladung genannten Ort antreten und/oder dorthin zurückfahren, werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten nur erstattet, wenn das für Sie zuständige Kreiswehrrersatzamt vorher zugestimmt hat.

Benutzen Sie ein eigenes oder Ihnen unentgeltlich überlassenes Kraftfahrzeug, werden nur die Kosten erstattet, die bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel der niedrigsten Beförderungsklasse entstanden wären. Parkgebühren werden nicht erstattet. Die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (Busse/Bahnen) werden Ihnen in der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Die Kosten für die Benutzung einer höheren Beförderungsklasse werden auch dann nicht erstattet, wenn ein Zug benutzt wird, der nur eine höhere Beförderungsklasse führt.

Auf Antrag werden Ihnen die nachgewiesenen notwendigen Transportkosten erstattet.

Die Kostenerstattung beantragen Sie bitte bei der Standortverwaltung. Die entsprechenden Anträge werden Ihnen in der Servicestation LH Bw - Bekleidungsgesellschaft mbH, die Ihre Auskleidung durchführt, ausgehändigt.

3. Erstattung von Verdienstaussfall, Vertretungskosten

Das Arbeitsentgelt für die durch die Einkleidung ausfallende Arbeitszeit ist dem/der Arbeitnehmer/-in (das sind Auszubildende, Arbeiter/-innen und Angestellte) durch den Arbeitgeber weiterzuzahlen (§ 14 Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPISchG).

Soweit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nach § 14 ArbPISchG haben, wird auf Antrag eine Entschädigung für den Verdienstaussfall gewährt. Sie richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Hierzu ist dem Antrag eine Bescheinigung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin über die Dauer der ausgefallenen Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstaussfalls beizufügen.

Einzukleidende, die nicht Arbeitnehmer/-in sind (z.B. selbständige Gewerbetreibende, Freiberufler/-innen), haben keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall. Sie erhalten stattdessen auf Antrag die notwendigen Vertretungskosten erstattet, soweit diese nachgewiesen wurden und die Vertretung die beruflichen Aufgaben der Einkleidenden in vollem Umfang wahrnehmen konnte.

Die Erstattung von Verdienstaussfall oder Vertretungskosten beantragen Sie bitte beim Kreiswehrrersatzamt.

4. Rechtsgrundlage

Diese Ladung beruht auf § 24 Abs. 6 Nr. 3 und 4 Wehrpflichtgesetz bzw. § 77 Abs. 4 Nr. 3 und 4 Soldatengesetz.

Für ergänzende Fragen steht Ihnen **Ihr Kreiswehrrersatzamt** gerne zur Verfügung.